

Satzung

Zuletzt geändert am 26.04.2024

§1 Name, Sitz

Der bisher „Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Einheit Bad Münster am Stein Ebernburg e.V.“ genannte Verein führt mit Gültigwerden dieser Satzung den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Bad Kreuznach Löschbezirk West e.V.“

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Bad Kreuznach unter VR 794 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach, Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrgedankens in der Stadt Bad Kreuznach, Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg (Löschbezirk West), mit dem Anliegen, das Interesse an der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr zu wecken und zu vertiefen, sowie die Freiwillige Feuerwehr Bad Kreuznach Löschbezirk West, die Jugendfeuerwehr und etwaige Vorbereitungsgruppen der Jugendfeuerwehr ideell und materiell zu unterstützen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen,
- b) Vervollständigung der Ausrüstung der Feuerwehr,
- c) Förderung der kameradschaftlichen Verbundenheit unter den Feuerwehrangehörigen,
- d) Förderung der Jugendfeuerwehr, der Vorbereitungsgruppe der Jugendfeuerwehr sowie der Jugendarbeit,
- e) Förderung der Alterskameradschaft,
- f) Pflege und Erhaltung der Werte, die die Feuerwehr in ihrem Geist und in ihrer Leistungsstärke traditionell verkörpert,
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

Gegenstände, die der Verein zur Vervollständigung der Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kreuznach Löschbezirk West, Stadtteil Bad Münster am Stein-Eberburg erwirbt, gehen in das Eigentum der Stadt Bad Kreuznach als Trägerin der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kreuznach über. Die seitens des Fördervereins geförderten bzw. finanzierten Gegenstände, haben zweckbestimmt im Löschbezirk West im Stadtteil Bad Münster am Stein-Eberburg zu verbleiben.

Der Verein übernimmt keine Aufgaben der Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung, soweit es sich um die Erfüllung von Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung des Aufgabenträgers handelt.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO), in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch Anteile am Vermögen des Vereins, auch nicht im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und Familie werden.

Soweit die Mitgliedschaft nicht durch Beteiligung an der Gründung erlangt wurde, wird sie durch späteren Beitritt erworben. Über die Aufnahme entscheidet

nach schriftlichem Antrag, der Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift enthalten muss, der Vorstand.

Mitglieder der Alterskameradschaft der ehemaligen Einheit Bad Münster am Stein-Ebernburg, sowie des jetzigen Löschbezirks West der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kreuznach haben einen Anspruch auf eine beitragsfreie Mitgliedschaft.

Aktive Feuerwehrleute des Löschbezirks West der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kreuznach haben Anspruch auf eine beitragsfreie Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- d) durch Streichen aus der Mitgliederliste wegen Nichtzahlung des Beitrages, siehe §9 Abs. 2.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Eine Frist ist nicht einzuhalten. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang schriftlich Widerspruch mit Begründung beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer,
- e) und bis zu fünf Beisitzern, darunter der Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kreuznach Löschbezirk West, Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg, sofern dieser nicht in Position a-d gewählt wird.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung grundsätzlich durch den Vorsitzenden erfolgen soll; der stellvertretende Vorsitzende soll nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis ist mit dieser Satzungsbestimmung nicht verbunden.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand wird von der Mitglieder Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Bei der Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassierers und des Schriftführers sind geheime Listenwahlen durchzuführen. Bei mehr als zwei zur Wahl stehenden Personen entscheidet die einfache Mehrheit. Die Beisitzer des Vorstands werden in geheimer Listenwahl gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält so viel Stimmen, wie Beisitzer zur Wahl stehen, maximal aber 5 Stimmen. Die Stimmen können auf die zur Wahl stehenden Personen verteilt werden. Es können auch weniger Stimmen als maximal zulässig abgegeben werden. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt sind die bis zu 5 Personen mit den meisten Stimmen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Vorstandsamt aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein kommissarisches Vorstandsmitglied wählen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtliche aus.

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung per E-Mail, falls keine E-Mail-Adresse bekannt ist mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einberufen.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingehen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- c) Entlastung von Vorstand und Kassierer,
- d) Festsetzung oder Änderung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
- f) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für zwei Geschäftsjahre, die die Kassenführung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben; zum Kassenprüfer gewählt werden kann nicht, wer Mitglied des Vorstands ist,
- g) Entscheidung über Satzungsänderungen,
- h) Entscheidung über eine etwaige Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der erschienene, bevollmächtigte Vertreter kann das Stimmrecht des Vollmachtgebers ausüben, das eigene Stimmrecht bleibt bestehen. Minderjährige Mitglieder können sich ohne Vollmacht von ihren Erziehungsberechtigten vertreten lassen. Ein Stimmrecht besteht für diese nicht. Mitglieder oder ihre Bevollmächtigten, die sich der Stimme enthalten, werden bei der Auszählung wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.

Der Vorsitzende ist Versammlungsleiter. Bei der Wahl des Vorsitzenden muss vor Wahlbeginn durch die Versammlung ein Wahlleiter bestimmt werden, der nicht der Vorsitzende sein darf. Bei allen anderen Wahlgängen kann der Vorsitzende auch Wahlleiter sein. Er kann diese Aufgabe aber auch dem bestimmten Wahlleiter übertragen. Für die Wahlen sind zusätzlich zwei Wahlhelfer zu bestimmen.

Der Versammlungsleiter kann bei Bedarf die Redezeit begrenzen und Mitglieder, die die Versammlung stören, ausschließen.

Eine Änderung der Satzung (nicht jedoch die Änderung des Vereinszweckes) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Kommt in einer Mitgliederversammlung ein Beschluss über eine Änderung des Vereinszwecks lediglich mangels hinreichender Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande, kann in einer daraufhin einberufenen Mitgliederversammlung der Beschluss über eine Änderung des Vereinszwecks mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Schriftführer führt das Protokoll. Der Vorstand kann weitere Protokollführer benennen. Das Protokoll ist dem Vorstand vorzulegen und vom Versammlungsleiter und mindestens einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift des Schriftführers zu geben.

§9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die jeweils vor dem 31.03. eines jeden Kalenderjahres fällig sind.

Das zweimalige Nichtzahlen des Jahresbeitrags, trotz Erinnerung, kann zu einem Ausschluss führen. Das betroffene Mitglied wird nach Erinnerung mit einer Frist von 4 Wochen zur Zahlung angemahnt, und muss innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Mahnung den Beitrag entrichten. Zahlt das Mitglied zum zweiten Mal nicht den Jahresbeitrag, kann es vom Vorstand aus dem Verein durch Streichung aus der Mitgliederliste ausgeschlossen werden.

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige des Löschbezirks West der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kreuznach und beim Kreis-Feuerwehr-Verband gemeldete Angehörige der Alterskameradschaft der ehemaligen Freiwilligen Feuerwehr Einheit Bad Münster am Stein-Ebernburg, sowie Alterskameraden des Löschbezirks West der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kreuznach zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

Der Förderverein trägt die Kosten der Alterskameraden für die Mitgliedschaft im Kreis-Feuerwehr-Verband.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Familien besteht die Möglichkeit eines Familienbeitrages.

Der Vorstand kann in Einzelfällen aus sozialen Gründen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§10 Auflösung des Vereins und des Vereinsvermögens

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass eine Auflösung des Vereins zur Abstimmung gestellt werden soll. Kommt in einer Mitgliederversammlung ein Auflösungsbeschluss lediglich mangels hinreichender Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande, muss innerhalb von 6 Wochen in einer daraufhin einberufenen Mitgliederversammlung über die Auflösung entschieden werden. Der Auflösungsbeschluss kann in dieser Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Kreuznach. Diese hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe oder des Katastrophenschutzes im Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg zu verwenden.

§11 Wirksamwerden

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 26. April 2024 beschlossen. Sie wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister.